



STATUTEN des Vereins

HERDENSCHUTZHUNDE SCHWEIZ HSH-CH

verabschiedet am 15. Mai 2021

Präambel

Der Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH) erlässt die nachstehenden Statuten im Bestreben, in der Schweiz einen möglichst effizienten und konfliktarmen Herdenschutz mit Hunden zu fördern.

Wird im Folgenden der Begriff Herdenschutzhund (HSH) verwendet, so bezieht sich dieser immer auf offiziell gemäss Art. 10^{quater} eidg. Jagdverordnung registrierte Herdenschutz Hunde, die nach den entsprechenden Richtlinien des Bundes gezüchtet und ausgebildet bzw. gehalten und eingesetzt werden.

Artikel 1: Name, Sitz und Vereinsziele

- ¹ Die Körperschaft «Herdenschutz Hunde Schweiz» (HSH-CH) ist ein Verein nach Art. 60 - 79 ZGB (SR 210).
- ² Dieser Verein ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation. Ein allfälliges Vermögen dient ausschliesslich dem Vereinsziel.
- ³ Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.
- ⁴ Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:
 - Zucht und Ausbildung von HSH.
 - Vertretung und Förderung der Interessen des HSH-Wesens und der Züchter und Halter von HSH.
- ⁵ Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt der Verein insbesondere die folgenden Aktivitäten:
 - **Leistungszucht von HSH:** Der Verein verfolgt und koordiniert eine reine Leistungszucht von HSH gemäss den entsprechenden Richtlinien des Bundes.
 - **Qualitätssicherung von HSH:** Der Verein entwickelt Instrumente, um die Qualität aller aus der Vereinsaktivität hervorgehenden HSH einschätzen und überprüfen zu können. Die Eignung der HSH, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, gilt es vertieft mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Der Verein liefert sämtliche relevanten Informationen zu allen HSH, die aus der Vereinsaktivität hervorgehen, zuhanden einer nationalen Datenbank.
 - **Projektarbeit:** Der Verein kann Projekte initiieren, durchführen oder unterstützen, die einem verantwortungsvollen Einsatz von HSH dienen.

- **Beratung und Unterstützung der Mitglieder.** Der Verein kann regelmässig Kurse zur Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder durchführen und Fachschriften zu HSH publizieren. Er berät seine Mitglieder und informiert diese bei Bedarf zu relevanten Themen.
- **Förderung des Austausches unter den Mitgliedern:** Der Verein fördert die Vernetzung und den Austausch seiner Mitglieder.
- **Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit:** Der Verein verfasst Stellungnahmen zu gesetzgeberischen Erlassen und zu Richtlinien und Empfehlungen von Behörden und Fachverbänden, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren. Der Verein fördert die Sensibilisierung der Behörden wie der Öffentlichkeit und der Medien für das Thema HSH. Der Verein kann Mitglieder in Rechtsverfahren unterstützen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von HSH stehen. Er sorgt nach Möglichkeit für den Abschluss einer Kollektiv-Rechtsschutzversicherung für die Mitglieder.

Artikel 2: Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürlich Personen sein, welche die Ziele gemäss Art. 1 der Statuten des Vereins unterstützen.
- ² Die Mitgliedschaft ist in Aktiv- und Passivmitglieder unterteilt. Aktivmitglieder sind alle Personen, welche (a) HSH gemäss der Vollzugshilfe des Bundes züchten und ausbilden oder (b) HSH gemäss der Vollzugshilfe des Bundes halten und einsetzen. Eine aktive Mitgliedschaft für Paare ist möglich. Passivmitglieder sind weitere natürliche Personen. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- ³ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle, der Austritt auf Ende Jahr durch Kündigungsschreiben an die Geschäftsstelle.
- ⁴ Der Vorstand kann Mitglieder, die erheblich gegen die Vereinsziele verstossen, oder sich wiederholt nicht an die Statuten oder an Beschlüsse des Vereins halten, ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an der nächsten Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- ⁵ Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - wenn Mitgliederbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden;
 - durch Ausschluss (gemäss Abs. 4);
 - mit dem Tod.
Aktivmitglieder, die seit mindestens einem Jahr keine HSH gemäss der Richtlinie des Bundes halten und einsetzen oder züchten und ausbilden, werden automatisch zu Passivmitgliedern, oder der Austritt erfolgt gemäss Abs. 3.

Artikel 3: Vereinsfinanzen und Haftung

- ¹ Der Verein finanziert sich über:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Beiträge der zuständigen Behörden von Bund und Kantonen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen;
 - leistungsunabhängige Beiträge Dritter;
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle;
- Geschäftsstelle.

Artikel 5: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren den Präsidenten oder die Präsidentin und mindestens zwei weitere Mitglieder für den Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Im Vorstand kann höchstens ein Passivmitglied sein.
- ³ Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Vereinsstatuten sowie Änderungen derselben, legt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge sowie die Höhe der Vorstandsentschädigungen fest, genehmigt den Geschäftsbericht inklusive Jahresrechnung und Revisionsbericht, das Tätigkeitsprogramm sowie das Budget und entscheidet über die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Rekurses gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern, und sie kann den Verein auflösen.

Artikel 6: Organisation der Mitgliederversammlung

- ¹ Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate im Voraus den Vereinsmitgliedern publik gemacht. Die Einladung inklusive Traktanden und den notwendigen Unterlagen erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail.
- ² Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder werden durch das Präsidium weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- ³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
- ⁴ Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- ⁵ Für Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung ist das einfache Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen massgeblich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stehen gleichzeitig mehrere Varianten zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, ist entsprechend das absolute Mehr massgeblich. Bei Stimmgleichheit gilt jeweils der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin.
- ⁶ Für folgende Beschlüsse sind qualifizierte Mehrheiten der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden:
 - Änderung der Statuten: Mehrheit von zwei Dritteln;
 - Ausschluss eines Mitglieds im Falle eines Rekurses gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes: Mehrheit von zwei Dritteln;
 - Auflösung des Vereins: Mehrheit von zwei Dritteln, notwendig ist dabei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder.

- 7 Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Dabei gelten die Bestimmungen zur Beschlussfindung sinngemäss.
- 8 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 7: Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2 Er konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst und wird einberufen durch das Präsidium so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind bzw. auf dem Zirkularweg teilnehmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- 3 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- 4 Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- 5 Dem Vorstand steht das Zeichnungsrecht für Verträge mit Dritten zu; zur Gültigkeit ist dabei die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes nötig.
- 6 Die Arbeit des Vorstandes wird entschädigt.
- 7 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des genehmigten Budgets wird jährlich jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 8: Revisionsstelle

- 1 Für die Revisionsstelle bestimmt der Vorstand ein ausgewiesenes Treuhandbüro, welches das Rechnungswesen von Vorstand und Geschäftsführung prüfen. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen zwar dem Verein angehören, hingegen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle.

Artikel 9: Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und als operative Ausführungsstelle u.a. für die Vorbereitung und die Nachbearbeitung von Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, die fachliche und administrative Begleitung der Projekte des Vereins sowie für die Führung der Datenbanken zuständig.
- 2 Sie sorgt für eine hinreichende, laufende Information und Dokumentation der Vereinsorgane, der Mitglieder sowie anderer Interessierter.
- 3 Sie arbeitet gemäss Pflichtenheft und nach Auftrag des Vorstandes innerhalb des vorgegebenen finanziellen Rahmens.
- 4 Die Führung der Geschäftsstelle ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.

⁵ Die Arbeit der Geschäftsstelle wird entschädigt.

Artikel 10: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen


¹ Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 9.3.2019 in Kraft.

² Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, befindet sie gleichzeitig über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der vorhandenen Finanz- und Sachmittel.

³ Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

⁴ Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Präsident Verein HSH-CH



Samuel Springer